

# **Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 8. März 2022**

## **1. Förderziele**

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die Resilienz der Wallfahrtsstadt Kevelaer gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erhöhen. Durch die Begrünung von Dächern und Fassaden können zusätzliche Retentions- und Verdunstungseffekte realisiert werden, die einerseits den Abfluss von Regenwasser zeitlich verzögern und verringern sowie andererseits die sommerliche Hitzebelastung reduzieren. Gleichzeitig wirken die Begrünungen als natürliche Wärmedämmung, können dadurch die Energiebilanz von Gebäuden verbessern und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen sowie die Begrünung von Gebäudewänden und Fassaden an Wohngebäuden im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer inklusive der Ortschaften. Förderfähig sind Maßnahmen zur Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke ab Oberkante Dachabdichtung sowie Maßnahmen zur Fassadenbegrünung inklusive Planungs- und Materialkosten.

Bei Eigenleistungen sind ausschließlich die anfallenden Materialkosten förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- bereits begonnene Maßnahmen
- Maßnahmen an rein gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Räumlichkeiten
- Maßnahmen, bei denen die zu begrünende Fassaden- oder Dachfläche kleiner als 5m<sup>2</sup> ist
- Dach- und Fassadenbegrünungen, deren Anlage gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist
- Maßnahmen, denen planungs- und baurechtliche Belange entgegenstehen
- Maßnahmen, die sich auf das Aufstellen von Pflanzkübeln o.ä. beschränken

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer:innen oder Mieter:innen sind
- Wohnungseigentümergeinschaften

von Wohngebäuden im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

## **4. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten der Anlage, zusätzlich gilt eine Förderhöhe von maximal 15€/m<sup>2</sup>. Pro Gebäude beträgt die maximale Fördersumme 1.000€.

## **5. Antragstellung und Bearbeitung**

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Das Antragsformular ist bei der:

*Wallfahrtsstadt Kevelaer  
Abteilung Stadtplanung  
Lea Heuvelmann, Zimmer 208  
Peter-Plümpe-Platz 12  
47623 Kevelaer*

unter [klimaschutz@kevelaer.de](mailto:klimaschutz@kevelaer.de) oder als Download unter **www.kevelaer.de** erhältlich. Weitere Informationen erhalten Sie unter der vorgenannten Internetadresse sowie bei der oben genannten Ansprechpartnerin unter der Telefonnummer 02832 122-740.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
- ein Foto des Objektes
- Darstellung und Beschreibung des geplanten Schichtaufbaus bzw. der Ausführung der Fassadenbegrünung
- ein Nachweis über die für die Begrünung entstehenden Kosten durch einen detaillierten Kostenvoranschlag
- Bei Anträgen von Mieter:innen: Einverständniserklärung der Eigentümer:innen
- Wohnungseigentümergeinschaften: Angabe eines Ansprechpartners inklusive Bevollmächtigung zum Stellen des Antrags, Abgabe von Erklärungen und Annahme der Fördergelder

## **6. Antragstellung**

Vor Beginn der Maßnahme ist sowohl der Förderantrag zu stellen, als auch der bestandskräftige Bewilligungsbescheid abzuwarten. Der Vorhabenbeginn wird durch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (gilt auch für Materialkäufe) definiert. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Der Förderantrag sowie die einzureichenden Unterlagen müssen der unter Punkt 5 aufgeführten Stelle postalisch zugehen. Bei vorheriger Zusendung der vollständigen Unterlagen via E-Mail, gilt der entsprechende Zeitstempel als Eingangsdatum.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2022 möglich. Die bewilligte Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen, die die gleiche Maßnahme fördern, ist grundsätzlich nicht zulässig.

## **7. Auszahlungsvoraussetzungen**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise.

Zur Prüfung sind einzureichen:

- Nachweis über die entstandenen Kosten sowie entsprechende Zahlungsnachweise
- Foto der durchgeführten Maßnahme, das im Vorher-Nachher-Vergleich die Durchführung bestätigt
- bei Eigenleistungen bei der Dachbegrünung: Nachweis über die fachliche Qualifikation des Ausführenden

### **8. Zweckmittelbindung**

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Begrünungsmaßnahme beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Begrünung nicht entfernt werden. Bei Ausfall von Bepflanzungen ist für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Auszahlungsdatum der Fördermittel.

### **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt entsprechend des Eingangsdatums.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Maßnahme vor Ort zu begutachten oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die Rahmendaten sowie Fotos der geförderten Maßnahme dürfen von der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

### **10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Das gleiche gilt, wenn eine durch dieses Förderprogramm bezuschusste Begrünungsmaßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

### **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Kevelaer, den 8. März 2022

gez. Dr. Dominik Pichler  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 8. März 2022“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 8. März 2022  
Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler